

laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
21.2015	1 – 5	6028

Studienbüro

31.07.2015

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

Ordnung für das Modulstudium
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
vom 30. Juli 2015
(O-ModStud)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, 56 Abs. 6 Ziffer 1, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBI S. 286), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das sogenannte Modulstudium im Sinne der Art. 56 Abs. 6 Ziffer 1, 57 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG.
- (2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Voraussetzungen für ein Modulstudium

- (1) Für die Zulassung zu einem Modulstudium sind die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs nachzuweisen, aus dem das jeweilige Modul stammt.
- (2) ¹Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die für den jeweiligen Studiengang jeweils zuständige Fakultät über die Teilnahme in den ausgewählten Modulen. ²Die jeweils zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn gewichtige Gründe vorliegen, wie z.B. begrenzte Kapazitäten an Räumen, techn. Ausstattung usw.

§ 3

Prüfungskommission

¹Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission desjenigen Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. ²Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

§ 4

Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums

- (1) ¹Die für die jeweiligen Studiengänge zuständigen Fakultäten stellen jeweils einen Katalog derjenigen Module ihrer Studiengänge auf, in denen aufgrund der Bestimmungen dieser Ordnung ein Modulstudium aufgenommen werden kann. ²Die solchermaßen im Rahmen eines Modulstudiums zur Auswahl stehenden Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die gewählten Module sind bei der Bewerbung anzugeben.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für das jeweilige Modulstudium ein Fachsemester. ²Abweichend von Satz 1 gelten für Module, die sich nach den für Herkunftsstudiengang geltenden Regelungen über mehr als ein Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 5

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) ¹Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann nur einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung einer solchen Prüfung ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine erneute Immatrikulation im Modulstudium voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens auch der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Immatrikulation im entsprechenden Modulstudium ausgeschlossen.

§ 6

Abschluss des Modulstudiums

- (1) ¹Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. ²Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung - entsprechend dem Muster in der Anlage - ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet.

§ 7

Bewertung von Prüfungen, Bildung von Endnoten

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:
 - 1, 0 und 1,3 = sehr gut
 - 1,7, 2,0 und 2,3 = gut
 - 2,7, 3,0 und 3,3 = befriedigend
 - 3,7 und 4,0 = ausreichend und
 - 5,0 = nicht ausreichend.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem, mit den jeweils zugeordneten Leistungspunkten, gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.

§ 8

Beiträge

¹Mit jeder Immatrikulation zu einem Modulstudium sind unabhängig von der Anzahl der zu dem Modulstudium zugehörigen Module und der tatsächlichen Dauer sowie des tatsächlichen Erfolgs des Modulstudiums der Grundbeitrag für das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg sowie der Solidarbeitrag für das Semesterticket zu entrichten. ²Die Höhe dieser Beiträge ist in der jeweiligen Satzung des Studentenwerks in der jeweils gültigen Fassung festgeschrieben und kann unter <http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de/satzung.html> eingesehen werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die das Modulstudium erstmals ab dem Wintersemester 2015/16 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 28. Juli 2015 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 30. Juli 2015.

Nürnberg, 30. Juli 2015

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2015, lfd. Nr. 21, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 31. Juli 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Bescheinigung

Frau / Herr

geb. am in

hat im Winter-/Sommersemester 20...

im Rahmen eines Modulstudiums an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm im

Bachelor-/Masterstudiengang

an folgenden Modulen erfolgreich teilgenommen:

Modul	Note	ECTS-Punkte
Name	Note	Punktezahl
Name	Note	Punktezahl

Nürnberg, ...

Vorsitzende/r der Prüfungskommission

Nürnberg, ...

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Die Endnoten lauten

von 1 bis 1,5 sehr gut
 von 1,6 bis 2,5 gut
 von 2,6 bis 3,5 befriedigend
 von 3,6 bis 4,0 ausreichend
 über 4,0 nicht ausreichend